



**INTERNATIONALES
HAUS SONNENBERG**

SONNENBERG-KREIS

**Gesellschaft zur Förderung
internationaler Zusammenarbeit e. V.**

**Satzung
für den
Sonnenberg-Kreis
Gesellschaft zur Förderung internationaler Zusammenarbeit e. V.**

(Fassung vom 1. Juni 2014 nach Beschluss der Mitgliederversammlung)

I. Grundlagen des Sonnenberg-Kreises

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Sonnenberg-Kreis Gesellschaft zur Förderung internationaler Zusammenarbeit e. V.“ (SK). Er ist ein eingetragener Verein.
- (2) Der Sitz des SK ist die Stadt Braunlage/Harz, OT St. Andreasberg.

§ 2 Ziele des Vereins

(1) Die Arbeit des SK dient ausschließlich gemeinnützigen kulturellen Aufgaben. In geistiger und politischer Unabhängigkeit fördert er die Verständigung zwischen den Völkern und Gruppen und will zur Achtung vor dem Andersdenkenden erziehen. Er will dazu beitragen, Vorurteile zu überwinden. Diese Aufgabe dient zugleich der ständigen Weiterbildung, vor allem auf gesellschaftspolitischem Gebiet, und der persönlichen Weiterentwicklung zu gesellschaftlichem Verantwortungsbewusstsein.

(2) Zwecke der Körperschaft sind

- die Förderung der internationalen Gesinnung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung des Sports,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes,
- die Förderung von Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegssopfer,

- Zivilbeschädigte und Behinderte sowie des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- Ferner fördert die Körperschaft mildtätige Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch den Betrieb des Internationalen Haus Sonnenberg als Heimvolkshochschule, Bildungsstätte und Europa-Haus.
- durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, internationalen Tagungen, Jugendbegegnungen und anderen Projekten für Teilnehmende unterschiedlicher Herkunft und Anschauung.
- durch Umsetzung von Projekten und Veranstaltungen als anerkannter Träger der Jugendhilfe und damit verbunden durch die Unterstützung der gesellschaftlichpolitische Emanzipation und Erziehung junger Menschen.
- durch Bildungsveranstaltungen zu entwicklungspolitischen Themenstellungen.
- durch wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung sowie Durchführung von Fachtagungen und Workshops zu fachwissenschaftlichen Themenstellungen
- durch die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und sozialer Benachteiligung in Projekte und Veranstaltungen.
- durch die gemeinsame Unterbringung von Teilnehmenden, mit dem Zweck eine lernförderliche Distanz zu den Belastungen des beruflichen und privaten alltags zu schaffen, da der Verein mit seiner Heimvolkshochschule dem pädagogischen Prinzip des gemeinsamen Lernens und Handelns verpflichtet ist.

- (3) Der SK gehört dem Verein „International Sonnenberg Association e.V.“ an, der Dachorganisation der Sonnenberg-Gruppen, fördert die Bildung selbst-ständiger Sonnenberg-Gruppen in anderen Nationen und unterstützt die Sonnenberg-Arbeit im In und Ausland, einschließlich der Beziehungen zu Mitgliedern, Freunden und Partnern.
- (4) Der SK arbeitet darüber hinaus mit Organisationen und Institutionen gleicher oder sich ergänzender Zielsetzung zusammen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele der Sonnenberg-Arbeit unterstützt. Auch juristische Personen können ordentliche Mitglieder werden (korporative Mitgliedschaft).
- b) Aufnahmegesuche sind schriftlich zu stellen. Über sie entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht dem Antragsteller gegenüber nicht begründet zu werden.
- c) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung setzt einen jährlichen Mindestbeitrag fest.
 - Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Zahlung in Teilbeträgen kann vereinbart werden. Mitglieder, die sich in der Ausbildung befinden, können die Hälfte des festgesetzten Mindestbeitrages zahlen.
 - Die Art und Höhe des Beitrages für juristische Personen werden jeweils mit dem Vorstand vereinbart.

(2) Fördernde Mitglieder

Freunde der Sonnenberg-Arbeit, natürliche und juristische Personen, können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Für ihren Beitrag gelten die Bestimmungen unter § 3 (1) c).

(3) Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als 12 Monate in Verzug geraten ist.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem SK.
- b) Der Austritt aus dem SK ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden.
- c) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die gegen die Ziele und Interessen der Sonnenberg-Arbeit verstoßen haben oder mit ihren Mitgliedsbeiträgen zwei Jahre im Verzug sind.
 - Das Mitglied ist innerhalb einer Frist von drei Wochen zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Der Vorstand beschließt frühestens drei Tage nach Ablauf der gesetzten Frist. Der Beschluss muss dem ausgeschlossenen Mitglied mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.
 - Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um die Sonnenberg-Arbeit besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

III. Organisation der Gesellschaft

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsführung

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereines statt.
 - Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit der Übersendung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt einberufen.
 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
 - Die Frist zwischen der Einberufung und der Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche und darf höchstens vier Wochen betragen.
 - Die Einladung erfolgt grundsätzlich mit Einladungsschreiben auf dem Postweg oder per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet oder per E-Mail an die dem Vorstand Verein bekannte E-Mailadresse abgesendet worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aussprache und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresplanung.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Bestätigung der auf den Verein entfallenden Kuratoriumsmitglieder.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f) Festsetzung des Jahresmindestbeitrages.
 - g) Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder.
 - h) Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand legt sie der Mitgliederversammlung vor.
- (4)
 - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
 - b) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Während der Entgegennahme des Geschäftsberichtes, bei der Abstimmung über Entlastung und bei der Neuwahl des Vorstandes wird die Mitgliederversammlung von einem von der Versammlung gewählten Mitglied geleitet.
 - c) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Korporative Mitglieder können sich vertreten lassen. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - d) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - e) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. Er muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder unterzeichnet sein und mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden.
 - Er muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt werden. Der Antrag auf Auflösung kann in keinem Fall nachträglich als Dringlichkeitsantrag einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - Der Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - Wenn der Vorstand gegen einen Auflösungsbeschluss Widerspruch erhebt, muss frühestens zwei Monate danach eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Beschlüsse endgültig sind. Für einen Auflösungsbeschluss bedarf es einer Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Über die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie wird allen ordentlichen Mitgliedern per E-Mail oder Post übersandt.

§ 6 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung und Amtsdauer

Den Vorstand bilden der / die Vorsitzende und bis zu zehn, aber mindestens sechs weitere Vorstandsmitglieder. Die konkrete Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung vor Neuwahlen mit einfacher Mehrheit.

- Der Vorsitzende wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt ebenfalls für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe, dass jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder in zweijährigem Turnus gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
- Die Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren vom Gesamtvorstand zu bestimmenden Vorstandsmitgliedern wahrgenommen, von denen jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind.
- Scheiden während der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl erfolgen.

(2) Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand leitet den SK nach den Richtlinien dieser Satzung.
- b) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.
- c) Der Vorstand regelt seine Geschäfte in eigener Zuständigkeit.
- d) Der Vorstand kann beratende Arbeitsausschüsse aus dem Kreise der Mitglieder bestellen.
- e) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins.
- f) Der Vorstand legt die Jahresplanung, den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht der Mitgliederversammlung vor. Jahresabschluss und Geschäftsbericht sollen fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vorliegen.
- g) Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB als Geschäftsführung berufen.
- h) Er nimmt die Berufung oder Abberufung der Geschäftsführung vor, schließt den Geschäftsführungsvertrag ab, erteilt Geschäftsanweisungen und Aufträge an die Geschäftsführung und kontrolliert ihre Tätigkeit.

§ 7 Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin. Sie ist hauptamtlich tätig.
- (2) Sie führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Geschäftsanweisungen sowie der Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (3) Sie nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (4) Sie berichtet dem Vorstand vierteljährlich über die aktuelle Entwicklung und die finanzielle Lage des Vereins sowie unverzüglich über wichtige Ereignisse und besondere Vorkommnisse im Verein. Ansprechperson ist der/die Vorsitzende des Vorstands, im Stellvertretungsfall die weiteren Vorstandsmitglieder mit Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB.
- (5) Im Übrigen kommen die geltenden rechtlichen Bestimmungen über die Aufgaben und Pflichten eines GmbH-Geschäftsführers sinngemäß zur Anwendung.

§ 8 Das Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen.

Das Kuratorium unterstützt den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele, bei der Förderung und Sicherung der Eigenständigkeit und politischen Unabhängigkeit sowie bei der politischpädagogischen Arbeit durch beratende Begleitung und ergänzende Vernetzung des Vereins mit seinem Umfeld.

- Die Mitgliedschaft im Kuratorium setzt nicht die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- Weitere Einzelheiten über Zusammensetzung, Berufung, Zuständigkeiten und Arbeitsmodalitäten des Kuratoriums sowie über die Zusammenarbeit mit den übrigen Vereinsorganen regelt eine zwischen dem Vorstand und dem Kuratorium zu vereinbarende Geschäftsordnung für das Kuratorium.

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Vermögensverwertung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Land Niedersachsen übergeben, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Ausschluss von Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die sich gegen die Unabhängigkeit der Gesellschaft richten und ihre Gemeinnützigkeit einschränken können, sowie eine Abänderung der Regelungen über die Vermögensverwertung bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind ausgeschlossen.

St. Andreasberg, 01. Juni 2014



Michael Osann
Vorsitzender



Dr. Friedhart Knolle
stellvertr. Vorsitzender